Wien, Donnerstag den 7. April 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das zweite Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1881“** freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“** 1 fl. 50 kr., ohne diese Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstand sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Die beiden Theorien über die Grundlagen der öffentlichen Armenpflege. *)

I.

Princip des Heimat-Systems.

Die Gemeinde bildet den Uebergang von der Familie zur Volks- und Staatsgemeinschaft. Dem entspricht es, daß der Hilfsbedürftige die Unterstützung, welche er bei normalen Verhältnissen in der Familie finden sollte, aber in Wirklichkeit nicht findet, in der Gemeinde zu suchen hat, und daß die Nothhilfe, welche von Staatswegen zu reichen ist, durch die Gemeinde und aus Mitteln der Gemeinde gereicht werde. Darum auch nennen wir die Glieder der Gemeinde Gemeindeangehörige, und es soll die Gemeindeangehörigkeit ein an die Familie erinnerndes, der Familiengemeinschaft ähnelndes Verhältniß sein. Nach Seite der selbstständigen Rechtsbethätigung heißt die Gemeindeangehörigkeit Bürgerrecht, nach Seite der persönlichen Zugehörigkeit aber heißt sie Heimat. Schon das Wort Heimat, als Erweiterung von Heim, bedeutet eine erweiterte Haus- und Familiengemeinschaft. Demgemäß scheint es uns in der menschlichen Natur tief begründet und vom Geiste der deutschen Sprache anerkannt, daß für die vorliegende Unterstützungsfrage die Heimat maßgebend sei.

Die Pflege des Familien- und Gemeindesinnes ist von höchstem Werthe für das Wohl des Staates. Denjenigen aber, welche den Fortbestand dieses Sinnes angesichts der herrschenden Freizügigkeit für unmöglich halten und deshalb nicht blos das Rechtsinstitut der Heimat, sondern sogar das Wort Heimat preisgeben zu müssen glauben, können wir die Thatsache entgegenhalten, daß sich in Bayern die Heimat trotz der Freizügigkeit erhalten hat, und daß nirgends daselbst das Verlangen besteht, sie aufzugeben.**) Die Freizügigkeit bestand schon vor dem Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867, nur nicht so principiell anerkannt und übertrieben durchgeführt; man nannte sie damals Aufenthaltsfreiheit, weil man mehr Werth auf den Aufenthalt als auf das Herumziehen legte. Die Heimat ist in ihrem Wesen nach freilich eine Sache der Stetigkeit, während der Unterstützungswohnsitz auf dem Principe des Wechsels ruht. Darum ist es nicht zu verwundern, daß das System des Unterstützungswohnsitzes um so mehr Boden gewann, je mehr unser Volk die Gewohnheit der Seßhaftigkeit verlor. Dem Guten, was in der neuen Zeitrichtung liegt, kann man jedoch gerecht werden, ohne das Gute in den alten Einrichtungen wegzuwerfen.

Die Heimat als Rechtsverhältniß soll mit dem ständigen Aufenthalte als ihrer thatsächlichen Grundlage übereinstimmen; Aufgabe der Gesetzgebung ist es deshalb, die Versöhnung der Stetigkeit mit dem Wechsel zu finden, d. h. die Vererbung der Heimat festzuhalten und doch auch ihre Neubegründung am ständigen Wohnorte nicht auszuschließen. Und je mehr Wohnortswechsel an der Tagesordnung ist, um so wichtiger wird diese Aufgabe für den Gesetzgeber. Wo freilich kein ständiges Wohnen, sondern unstetes Herumziehen besteht, da kann auch keine Heimat im eigentlichen Sinne bestehen, und es müssen die heimatrechtlichen Bestimmungen so bemessen werden, daß der Wirklichkeit und den Interessen der Gemeinden so sehr als möglich Rechnung getragen werde.

Die Verbindung der Heimat mit dem Bürgerrechte entspricht obiger Anforderung auf das glücklichste; ebenso das Heimatrecht der Beamten am Amtssitze. Der Heimatanspruch auf Grund fünfjährigen oder zehnjährigen Aufenthaltes (als Ersatz für die früher mit der „Ansässigmachung“ verbundene Heimat) würde gleichfalls entsprechen, wenn von dem Anspruche jederzeit Gebrauch gemacht und die Heimat auch wirklich erworben würde. Vielfach aber wird die Geltendmachung dieses Anspruches aus Gleichgiltigkeit oder sonstigen Gründen unter-

*) Aus der Schrift „Armenpflege und Unterstützungswohnsitz“ von August Luthardt. Heilbronn, Henninger.

**) Auch Gneist (Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung, II. Aufl. S. 1039) sagt: „Aus der nothwendigen Freizügigkeit der arbeitenden Classen folgt noch nicht die Aufhebung des Heimatsrechtes, die als reine Negative nichts weiter als Aufhebung des Communalwesens ist.“ Wenn er aber ebendaselbst S. 1004 es einen „einfachen Grundsatz“ nennt, „daß redliche Arbeit wenigstens nach 2 oder 3 Jahren einen natürlichen Anspruch auf Gemeindezugehörigkeit geben müsse,“ so sind wir zwar mit dem Principe einverstanden, glauben aber einen etwas längeren Zeitraum fordern zu müssen.

lassen, und es behält Jemand seine alte Heimat, obgleich er wo anders seinen ständigen langjährigen Wohnsitz hat. Folge hievon ist, daß der alten Heimatgemeinde die Armenlast für Personen obliegt, welche im thatsächlichen Zugehörigkeitsverhältnisse zu einer anderen Gemeinde stehen, und welche aus inneren Gründen in dieser Gemeinde ihre Heimat haben sollten. Diesem Mißverhältnisse kann leicht dadurch abgeholfen werden, daß die alte Heimatgemeinde, welche an Herstellung des naturgemäßen Verhältnisses ein Interesse hat, das Recht erhält, die Herstellung des naturgemäßen Rechtsverhältnisses zu beantragen und die förmliche Anerkennung der neuen Heimat zu veranlassen.

Von hohem Werthe ist es, daß der Erwerb der Heimat durch ein förmliches Rechtsgeschäft bezeichnet werde, weil dies zur Klarstellung des Verhältnisses und zur Abschneidung von Zweifeln und Streitigkeiten beiträgt, und weil es überdies in den Betheiligten das Bewußtsein von der Wichtigkeit dieses Verhältnisses lebendig erhält.

Ebenso werthvoll ist es, daß die Heimat nur durch den Erwerb einer neuen verloren geht, so daß Niemand ohne Heimat ist. Dies ist auch in England und Frankreich Rechtens. In Folge dieser Einrichtung weiß jede Gemeinde, daß sie die drohende Armenlast von Angehörigen zweifelhafter Existenz nicht durch längere Abwesenheit derselben, also auch nicht durch Begünstigung ihres vagabundirenden Lebens von sich abschütteln kann, sondern daß sie dieses Vortheiles sich nur dann erfreuen darf, wenn ihre Angehörigen anderwärts seßhaft werden und eine solide Existenz sich gründen; und hienach wird sie ihr Verhalten gegen dieselben richten. Sodann wird die Gemeinde eher für bleibende Hilfe sorgen, wenn eine solche als nöthig erscheint, während da, wo ein baldiges Aufhören der Unterstützungspflicht durch längere Abwesenheit erhofft wird, nur eine augenblickliche mehr scheinbare Hilfe wird geleistet werden. Diesen Vortheilen gegenüber erscheint es als untergeordnetes Uebel, daß unter dem Heimat-Systeme eine Gemeinde mitunter Menschen unterstützen muß, welche der Gemeinde ganz fremd geworden sind. Das ist allerdings ein Uebelstand; aber er kann dadurch gemindert werden, daß zur Unterstützung solcher Personen die Gemeinde einen Beitrag aus Mitteln größerer Verbände erhält.

II.

Princip des Unterstützungswohnsitz-Systems.

Schon das preußische Landrecht hat das Heimat-System verlassen und die Kategorie der Landarmen neben die der Gemeindearmen gestellt. Die altpreußischen Armengesetze vom 31. December 1842 und 21. Mai 1855 haben das System des Unterstützungswohnsitzes ausgebildet, und das norddeutsche Gesetz vom 6. Juni 1870 hat dieses System in den norddeutschen Bund eingeführt, von wo es auf das ganze deutsche Reich mit Ausnahme Bayerns sich ausgedehnt hat.

Das System des Unterstützungswohnsitzes gründet die öffentliche Pflicht zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen auf einen wirthschaftlichen Gesichtspunkt, wie man sich auszudrücken beliebt. Es will ausweislich seiner Motivirung im Berichte der Reichstags-Commission diese Pflicht derjenigen Gemeinschaft auflegen, welcher die wirthschaftlichen Leistungen des Betreffenden zu Gute kamen, so lange er noch nicht hilfsbedürftig war. Im mittelalterlichen Staate, sagt man, sei dies allerdings der enge Verband der Ortsgemeinde mit ihrer Gliederung in Berufs- und Standes-Genossenschaften gewesen; der moderne Staat aber mit seinem reich entwickelten Verkehre habe die Gesammtheit des Staatsgebietes als ein einheitliches wirthschaftliches Gebiet für die Thätigkeit aller seiner Angehörigen und für den freien Austausch ihrer Kräfte zu betrachten. Jedem stehe es frei, seinen Aufenhalt zu nehmen, wo er wolle, und seine wirthschaftliche Thätigkeit zu entfalten, wie und wo es ihm beliebe; folglich erscheine als seine wirthschaftliche Heimat das Gesammtvaterland. Da es indessen weder thunlich noch zweckmäßig sei, daß der Staat unmittelbar die Unterstützungspflicht ausübe, so habe er sowohl die staatliche Last, als auch die Functionen der Armenpflege denjenigen Organen zuzuweisen, welche nach Natur und Zweck jener Functionen als die richtigen sich erweisen; das aber sei zuvörderst derjenige Ort, in welchem sich der Hilfsbedürftige unmittelbar vor dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand, der letzte Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Thätigkeit; habe jedoch den Einzelnen seine freie Selbstbestimmung nicht dazu geführt, an einem bestimmten Ort festen Fuß zu fassen, so werde seine wirthschaftliche Thätigkeit einem größeren Gebiete zu Gute gekommen sein, folglich werde dieses größere Gebiet einzutreten haben für diejenigen Hilfsbedürftigen, welche eines Unterstützungswohnsitzes entbehren. Dergestalt führe der Gedanke des Aequivalents für die genossenen wirthschaftlichen Vortheile zur Annahme eines enger begrenzten örtlichen Verbandes und in zweiter Linie eines größeren, aus einer Mehrheit von Ortsverbänden zusammengesetzten Verbandes, Landarmenverband genannt, welch letzterem diejenigen Hilfsbedürftigen zuzuweisen seien, welche ihres Unterstützungswohnsitzes durch längere Abwesenheit verlustig gegangen sind, ohne einen anderen dafür erworben zu haben.

Diese Theorie betrachtet also die Armenunterstützung als eine Gegenleistung für die Vortheile, welches das Staatswesen aus der Arbeitsthätigkeit des Verarmten gezogen hat, woraus mit logischer Nothwendigkeit folgt, daß der Verarmte die Unterstützung sich verdient hat, daß er ein Recht auf sie besitzt. Ein solches Recht aber ist zu verneinen; denn man wird daran festhalten müssen, daß der Staat keinen Anspruch auf Armenhilfe zugestehen darf, sondern daß die erzwungene Armenhilfe blos in der Schonung des allgemeinen Menschlichkeitsgefühles der Bevölkerung und in der Rücksicht auf Aufrechthaltung der Ordnung, Würde und Ehre des Gemeinwesens ihre Rechtfertigung findet, wobei sich dann von selbst versteht, daß zunächst jede Gemeinde ihre Angehörigen versorgt.

Schon der allgemeine Gesichtspunkt der Freiheit und Selbstverantwortlichkeit führt zur entschiedenen Verneinung jenes vermeintlichen Anspruches; auch aus dem Verhältnisse des Einzelnen zum Staate oder zur Gemeinde läßt sich ebenso wenig als aus dem gegenseitigen Verhältnisse der Einzelnen zu einander ein Recht auf Unterstützung ableiten. Was aber die soeben dargestellte Theorie des Unterstützungswohnsitzes betrifft, so geht sie von Voraussetzungen aus, die thatsächlich nicht zutreffen, und zieht daraus Schlüsse, welche logisch nicht richtig sind.

Vorerst wird bei dieser Theorie jeder Verarmte als eine Person angesehen, welche um das Gemeinwohl sich verdient gemacht hat, und selbst Derjenige, welcher vermöge seiner freien Selbstbestimmung nicht dazu gekommen ist, irgendwo festen Fuß zu fassen, wie man sich ausdrückt, gilt als ein solcher, der seine wirthschaftliche Thätigkeit nur einem größeren Gebiete hat zu Gute kommen lassen. In der Wirklichkeit aber sehen wir, daß nicht alle Verarmten nützliche Arbeiter gewesen sind, sondern daß viele derselben nicht oder geradezu Gemeinschädliches gearbeitet haben. Woher soll sich bezüglich dieser die Unterstützungspflicht des Staates ableiten? Sodann gibt es Viele, deren nützliche Arbeit so gering ist, daß ihr Werth lange nicht dem Lohne gleichkommt, den sie dafür empfangen, so daß diejenigen, welchen die Arbeit geleistet wurde, durch Zahlung des Lohnes schon eine volle, ja eine überschüssige Gegenleistung gegeben haben. Wo kann da von einem Verdienste für das Gemeinwohl und einem dadurch erworbenen Unterstützungsrechte die Rede sein?

Bleiben wir aber bei den fleißigen Arbeitern und fragen wir, ob aus der Arbeitsleistung ein Recht auf Armenunterstützung abgeleitet werden könne? Der Beruf des Arbeiters und Gewerbsmannes ist doch der, daß er durch seine Arbeit, d. h. durch Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse seiner Nebenmenschen, sich und seine Familie ernähre. Deshalb ist von der Annahme auszugehen, daß der arbeitskräftige Mensch zur Ansammlung eines Ersparnisses für Tage der Noth nicht blos die Pflicht, sondern auch die Möglichkeit habe, und daß er im Alter von seiner Familie gepflegt werde. Jene Theorie aber, welche aus der Arbeitsleistung den Unterstützungsanspruch und aus dem Bezuge der Arbeit die Unterstützungspflicht ableitet, muß von der Annahme ausgehen, daß der empfangene Lohn eine zu geringe Gegenleistung für die Arbeit war, und daß die dem Arbeiter durch die zu geringe Lohnzahlung angethane Verkürzung durch Armenunterstützung wieder gutgemacht werden müsse. Eine solche Theorie wird aber Niemand als Grundlage einer richtigen Volkswirthschaft oder einer richtigen Gesetzgebung anerkennen. Oder denkt man etwa, der Arbeiter werde von seinen Nebenmenschen in solcher Weise ausgebeutet, daß er in Folge seiner Arbeitsleistung verarme und deshalb öffentlicher Hilfe bedürfe? Nun, eine solche Voraussetzung der Schlechtigkeit auf Seite der Arbeitsherren stände in grellem Widerspruch mit jenem Optimismus, welcher die unerläßliche psychologische Grundlage einer freiheitlichen Gesetzgebung ist, und wäre unvereinbar mit dem in unserer Gesetzgebung zur Geltung gebrachten Principe der Gewerbefreiheit und freien Concurrenz. In der That kommt es ja leider oft genug vor, daß fleißige und sparsame Arbeiter brodlos werden; aber das ist doch nicht die Regel, und die Verarmung ist nicht die Folge der Arbeit. Wenn auch bei

Ordnung der öffentlichen Einrichtungen mit dieser Thatsache gerechnet werden muß, so ist sie doch nicht das Naturgemäße und darf nicht zur theoretischen Begründung des Systems benützt werden.

Noch weniger Logik liegt aber darin, daß ein Speculant zur Ausführung seiner Geschäftsaufträge große Arbeitermassen herbeiziehen, sie ausbeuten und sodann der Gemeinde zur Versorgung überlassen darf.

Was ferner den Nutzen betrifft, welchen die Gemeinschaft aus den wirthschaftlichen Leistungen der Arbeiter zieht, so ist dieser um so geringer, je folgerichtiger das Princip der freien Concurrenz durchgeführt ist, d. h. je mehr die Arbeitsherren bei ihrem Geschäftsbetriebe und die Arbeiter bei ihrer Arbeitsleistung lediglich Rücksicht auf sich selbst nehmen. Unsere Gewerbegesetzgebung kennt kein Verhältniß des Einzelnen zur Gemeinde, aus welchem irgend welche Verbindlichkeit der Gemeinde gegen einen Verarmten abgeleitet werden könnte. Deshalb ist es begriffswidrig, die Armengesetzgebung plötzlich auf die Voraussetzung eines solchen Verhältnisses zu gründen. Es ist ja wahr, daß jede Gemeinschaft von jedem tüchtigen Mitgliede Vortheil hat; aber das Mitglied hat einen noch weit größeren Vortheil von der Gemeinschaft; und wenn wir unsere Armen ansehen, so hatten sie schon vor ihrer Verarmung von dem Staats- und Gemeindeverbande, in welchem sie lebten, weit größeren Vortheil, als er von ihnen.

Gneist *) gibt diesem sog. wirthschaftlichen Gesichtspunkte eine etwas andere Wendung, indem er sagt: „Dadurch, daß der arbeitende Mann seine Kräfte dem engeren Gemeindeverbande widmet, daß er sich redlich nährt und die Gemeindelasten trägt, wird ein rechtlicher und sittlicher Anspruch auf gegenseitige Unterstützung in dem Gemeindeverband erworben, der nach Umständen in einer Frist von ein oder zwei oder drei Jahren, aber schwerlich in kürzerer Frist erworben werden mag." Auch in dieser Fassung ist das Princip des Unterstützungswohnsitzes unrichtig und unlogisch. Auch hier fehlt die Berücksichtigung jener großen Masse, welche die Bedingung des Redlich-sich-nährens und des Gemeindelasten-tragens nicht erfüllt haben. Worauf soll bei diesen der Anspruch auf Unterstützung und die Pflicht des Armenverbandes sich gründen? Sodann ist es nicht richtig, daß der Mann seine Kräfte dem Gemeindeverband widmet. Er widmet sie seinem Arbeitsherrn und seiner Familie; dafür bekommt er vom Arbeitsherrn den entsprechenden Lohn und gründet in der Familie seine künftige Versorgungsanstalt — rein wirthschaftlich betrachtet. Das ist der gesunde Ausgangspunkt für die Gesetzgebung. Wo es an dieser gesunden Entwicklung fehlt, hat die Gesetzgebung entsprechend nachzuhelfen, und wo Ausnahmszustände einen Uebelstand erzeugen, hat die Gesetzgebung dem Uebel nach Kräften zu steuern. Demgemäß erscheint uns die Verarmung als ein Uebel, welchem der Staat entgegenarbeiten muß, wie jedem anderen öffentlich hervortretenden Uebel; und wenn der Staat zur Beseitigung der augenblicklichen Noth zum Zwangsalmosen greifen muß, so thut er das blos, um ein öffentliches Uebel zu beseitigen, durchaus nicht, um einen Rechtsanspruch des Verarmten zu erfüllen.

Daß es ferner an einem ursachlichen Zusammenhang zwischen der Arbeitsleistung und dem Anspruch auf Armenunterstützung fehlt, wurde schon vorhin nachgewiesen. Das Gleiche gilt von dem Tragen der Gemeindelasten; denn diese sind unsere Gegenleistung für die Wohlthaten und Vortheile, welche wir aus den Gemeindeanstalten ziehen, und sind weit geringer, als diese Vortheile selbst, weil wir dabei das Gemeinde- und Stiftungsvermögen genießen, das unsere Vorfahren in den Gemeindeanstalten niedergelegt haben. Und gerade bei den Armen ist zu berücksichtigen, daß sie in der Regel geringere Steuern und geringere Gemeindelasten zahlen als die Reichen, und daß sie deshalb noch viel weniger als diese sagen können, sie hätten für die Gemeindeanstalten mehr geleistet, als aus ihnen genossen.

Wir dürfen deshalb dabei stehen bleiben, daß aus dem, was zu Gunsten des Unterstützungswohnsitz-Princips vorgebracht wird, weder ein rechtlicher noch ein sittlicher Anspruch auf Armenunterstützung gefolgert werden kann.

Ein gewisses Verhältniß der Gegenseitigkeit ist ja da; aber das ist nicht an sich schon ein rechtlicher Verpflichtungsgrund, sondern es ist nur die natürliche Grundlage für einen organischen Verband; und es ist Aufgabe der Gesetzgebung, die nöthigen Verbände rechtlich auszubilden. Darum sagen wir, daß die natürliche Grundlage für eine gesunde Gemeindebildung und für sonstige wirthschaftliche Verbände trotz Gewerbefreiheit und Freizügigkeit immer noch vorhanden ist, und daß es nur auf ordentliche Ausbildung der vorhandenen Elemente ankommt. Insbesondere ist es Aufgabe des Staates, die Ansammlung von Ersparnissen zu begünstigen und gegenseitige Versicherungen zu ermöglichen oder nach Umständen zu erzwingen. So z. B. war es in einigen Staaten früher — ehe es durch die absolute Actien- und Gewerbefreiheit unmöglich gemacht wurde — ein ganz gesunder Verwaltungsgrundsatz, bei der Concessionirung größerer Fabriken die Errichtung von Spar- und Invalidencassen zu fordern. Ebenso zweckmäßig ist die bayrische Einrichtung, derzufolge die Gemeinden von Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen, Fabrik- und sonstigen Lohnarbeitern regelmäßige Krankenhausbeiträge einheben dürfen, diesen Personen aber auch, ohne Rücksicht auf das Heimatrecht, eine neunzigtägige Krankenhilfe gewähren müssen.

Ist aber die dem Unterstützungswohnsitz zu Grunde liegende Theorie unrichtig, so sind die Wirkungen dieses Systems geradezu gemeinschädlich.

*) Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder das Selfgovernment von Dr. Rudolf Gneist. II. Aufl. S. 1039.

Mittheilungen aus der Praxis.

Arreststrafen sind keine zweckentsprechenden Zwangsmittel gegen eine Ehegattin, welche sich wegen erlittener Mißhandlungen zu ihrem Gatten zurückzukehren weigert.

Ueber Einschreiten des Josef K. wurde seiner Ehegattin Elisabeth K., welche wegen Mißhandlung und vielfacher Kränkungen, wie sie bei ihrer Einvernehmung zu Protokoll gab, das Haus ihres Gatten verlassen hatte, von dem k. k. Bezirksgerichte in L mit Bescheid vom 12. Juli 1880, Z. 4043, aufgetragen, binnen 24 Stunden bei sonstiger Execution dorthin zurückzukehren. Da sie diesem Auftrage nicht nachkam, wurde er mit Bescheid vom 16. August 1880, Z. 4467, unter Androhung einer viertägigen Arreststrafe wiederholt.

Ueber die Protokollaranzeige des Josef K., daß auch dieser letztere Auftrag von seiner Gattin nicht befolgt wurde, wurde mit Bescheid vom 28. August 1880, Z. 4889, die angedrohte viertägige Arreststrafe für verfallen erklärt und der Elisabeth K. aufgetragen, binnen 24 Stunden die verfallene Arreststrafe bei sonstiger Vorführung anzutreten und nach ausgestandener Strafe binnen 24 Stunden zu ihrem Gatten bei sonstiger achttägiger Arreststrafe zurückzukehren.

Da auch diesem Auftrage von Seiten der Elisabeth K. keine Folge geleistet wurde, wurde am 27. September 1880 die Gendarmerie angegangen, dieselbe zur Ausstehung der viertägigen Arreststrafe vorzuführen. Elisabeth K. hat sodann diese Strafe am 29. September 1880 angetreten und ist am 3. October 1880 entlassen worden.

Da ihre Rückkehr zu ihrem Gatten auch jetzt noch nicht erfolgte, hat das k. k. Bezirksgericht in L. über neuerliches Einschreiten ihres Gatten, ohne sie weiter einzuvernehmen, mit Bescheid vom 22. October 1880, Z. 5803, die mit Bescheid vom 16. August 1880, Z. 4467, angedrohte achttägige Arreststrafe für verfallen erklärt und ihr aufgetragen, diese Arreststrafe binnen 24 Stunden bei sonstiger zwangsweiser Vorführung anzutreten, nach ausgestandener Arreststrafe aber binnen 24 Stunden in das Haus ihres Gatten zurückzukehren, als sonst wider sie eine sechzehntägige Arreststrafe verhängt werden würde.

Gegen diesen Bescheid ergriff Elisabeth K. den Recurs, in welchem sie geltend machte, daß ihr Gatte mit ihr so verfuhr, daß sie es bei ihm nicht aushalten konnte, und daß er, wenn sie zurückkehre, diese Behandlung fortsetzen würde. Der Bescheid war, ohne sie zu hören, nicht zu erlassen. Die Drohung mit Arrest sei Execution und diese könne nach § 298 a. G. O. nur auf Grund eines richterlichen Spruches oder gerichtlichen Vergleiches bewilligt werden; ein gerichtlicher Spruch könne nur über eine Klage ergehen. Auch kann es nicht für correct angesehen werden, die Strafe zu verhängen und ohne die Rechtskraft abzuwarten, zu verordnen, die Strafe binnen 24 Stunden anzutreten.

Das k. k. Oberlandesgericht in Prag hat aber mit Erledigung vom 16. November 1880, Z. 33.968, diesen Recurs abgewiesen, weil der Auftrag an die Recurrentin, in das Haus ihres Gatten bei sonstiger Execution zurückzukehren, in Rechtskraft erwachsen ist und die Nichtbefolgung dieses Auftrages die vom ersten Richter ausgesprochene Arreststrafe als Execution, ohne daß eine weitere Vernehmung der Recurrentin nothwendig wäre, nach sich gezogen hat. Die Frist, binnen welcher

Recurrentin in das Haus ihres Gatten zurückzukehren hat, ist eine richterliche Frist, und die Recurrentin hat nichts vorgebracht, woraus hervorgehen würde, daß diese Frist eine zu kurze sei. Uebrigens ist die Recurrentin durch die Bestimmung dieser Frist in der Einbringung des Recurses nicht gehindert, insoweit sie die neue Strafandrohung anzufechten beabsichtigt; bezüglich der achttägigen Arreststrafe steht ihr ein Recursrecht überhaupt nicht mehr zu, weil sie die Androhung dieser Strafe in Rechtskraft erwachsen ließ

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse der Elisabeth K. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 28. December 1880, Z. 14.825, stattzugeben und unter Abänderung der beiden unterrichterlichen Erledigungen das von Josef K. gestellte Begehren, gegen Elisabeth K. die Arreststrafe von 8 Tagen in Vollzug zu setzen und eine weitere Arreststrafe von doppelter Dauer anzudrohen, abzuweisen befunden.

Denn gemäß der Bestimmung des § 19 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, sind gegen eine Partei, welche die an sie ergangene Verfügung des Richters unbefolgt gelassen, angemessene Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. In dem vorliegenden Falle, wo es sich um die Durchsetzung der der Elisabeth K. als Gattin nach § 92 a. b. G. B. obliegenden Verbindlichkeit, dem Manne in dessen Wohnsitz zu folgen, handelt, können als angemessene Zwangsmittel nur jene erkannt werden, welche dem zu erreichenden Zwecke entsprechen und den Erfolg herbeizuführen geeignet sind. Als solche Zwangsmittel können aber keineswegs an Elisabeth K. zu vollziehende Arreststrafen angesehen werden, da selbe deren durch die von ihr behauptete üble Behandlung, namentlich durch das von Josef K. in dem Protokolle vom 10. Juli 1880 eingestandene Schlagen derselben begründete Abneigung nur zu mehren, ja bis zur Erbitterung zu steigern und die anzustrebende Aussöhnung unmöglich zu machen geeignet sind, daher das von Josef K. gestellte Begehren vom Standpunkte des Gesetzes nicht gerechtfertigt, sohin abzuweisen war. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLII. Stück. Ausgeg. am 2. October.

123. Kaiserliches Patent vom 28. September 1880, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns.

XLIII. Stück. Ausgeg. am 8. October.

124. Concessionsurkunde vom 28. August 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von der Station Kaschitz der priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) nach Schönhof.

125. Concessionsurkunde vom 28. August 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von der Station Peček nach Zasmuk mit Abzweigungen.

126. Gesetz vom 12. September 1880, betreffend die Bewilligung eines fixen Staatsbeitrages zur Erhaltung der vom Lande Niederösterreich übernommenen ärarischen Straßen.

127. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. October 1880, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft zu Metković in Dalmatien.

XLIV. Stück. Ausgeg. am 9. October.

128. Concessionsurkunde vom 28. August 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von Smidar nach Hochwesselý.

129. Concessionsurkunde vom 8. September 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von der Station Chodau nach Neudek.

XLV. Stück. Ausgeg. am 15. October

130. Concessionsurkunde vom 7. September 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von Zauchtl nach Neutitschein.

131. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. October 1880, womit die mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 26. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 111) kundgemachten Bestimmungen in Betreff des Nachlasses an der Alkoholausbeute für gewisse nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirte landwirthschaftliche Brennereien theilweise abgeändert werden.

XLVI. Stück. Ausgeg. am 25. November.

132. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. October 1880, betreffend die Aenderung der Stempelmarken.

133. Verordnung des Finanzministeriums vom 31. October 1880, betreffend die Angabe des Gewichtes der bei der Schlachtung mit Vorbehalt der Steuer-Rückvergütung zur Einfuhr in eine geschlossene Stadt bestimmten Theile des geschlachteten Thieres.

134. Kundmachung des Justizministeriums vom 5. November 1880, betreffend die Zuerkennung des Rechtes der Exterritorialität an die Prinzessin Therese von Liechtenstein und den Prinzen Franz von Liechtenstein.

135. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. November 1880, betreffend die Zurückverlegung des königlich bayerischen Ansagepostens Steinach in Schönbichl nach Bayern.

136. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. November 1880, betreffend die Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur am Donaulandungsplatze in Passau.

137. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1880, womit amtliche gestempelte Wechselblanquette mit polnischem, dann mit böhmischem Texte in den Verschleiß gesetzt werden.

138. Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels vom 23. November 1880, mit welcher weitere Bestimmungen zur Durchführung des § 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der §§ 7 und 40 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880 erlassen werden.

XLVII. Stück. Ausgeg. am 10. December.

139. Erlaß des Finanzministeriums vom 15. November 1880, wegen Zulassung der Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten als Sicherstellung bei der Borgung der Verzehrungssteuer von Bier und gebrannter geistiger Flüssigkeit.

140. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. December 1880, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) über die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten.

141. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. December 1880, betreffend die Pflicht der Schiffer zu Hilfeleistung in Seenoth.

142. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. December 1880, betreffend die Errichtung einer königlich ungarischen Hauptzollamts-Expositur bei dem Hauptpostamte in Budapest.

XLVIII. Stück. Ausgeg. am 23. December.

143. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. December 1880, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Meßapparaten für Petroleum und andere einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten (R. G. Bl. Nr. 33 ex 1875), veröffentlicht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath der steiermärkischen Statthalterei Ferdinand **Kirchlehner** zum Hofrathe bei der Statthalterei in Innsbruck ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann in Marburg Julius **Seeder** zum Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Graz ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Linz Karl **Obermüllner** den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamtsofficial und Amtsleiter Adam **Plank** in Badgastein den Titel und Charakter eines Telegraphenamtsverwalters verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Mathias **Grill** zum Bezirkshauptmann in Krain ernannt.

Der Finanzminister hat den Verwalter der Tabakfabrik in Bautsch Jacob **Kleinhappel**, dann den Adjuncten und Leiter der provisorischen Tabakfabrik in Zwittau Johann **Herrmann** zu Secretären für Tabakhauptfabriken ernannt.

Erledigungen.

Ingenieursstelle bei den politischen Behörden in Schlesien mit der neunten, eventuell eine Bauadjunctenstelle mit der zehnten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 72.)

Rechnungsrevidentenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. Statthalterei in Prag mit der neunten Rangsclasse, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 74.)

Forstelevenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection mit 500 fl. Adjutum, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 75.)

Hiezu als Beilage: Bogen 2 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Hiezu eine literarische Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.